



Gesellschaft zur Förderung der Biervielfalt, GFB
www.biervielfalt.ch

Zürich, 29. Januar 2016

Medienmitteilung

Biervertrag: Unheil abgewendet

Stadtrat Daniel Leupi (Grüne), passionierter Bierliebhaber, hat mit der Nichterneuerung des Bier-Liefervertrags einen mutigen und völlig richtigen Schritt gewagt und damit der Stadt Zürich zu mehr Offenheit im Genussbereich verholfen. Er hat damit die im Raum stehende Drohung der GFB abwenden können, ihn zum Zwangsmitglied* zu ernennen, sollte er den Vertrag erneuern. Leupis Vorgänger, Stadtrat Willy Küng, hatte nämlich damals den Liefervertrag mit Feldschlösschen injiziert, was in der Bevölkerung auf heftigen Widerspruch stiess. Die GFB sah sich deshalb veranlasst, Willy Küng 1998 zum Zwangsmitglied zu ernennen, was in der Bevölkerung auf grosses Wohlwollen stiess. Das hat Küngs Nachfolger im Finanzdepartement, Stadtrat Martin Vollenwyder, derart beeindruckt, dass er 2008 den Vertrag nur noch abgeschwächt erneuern liess.

Die Nichterneuerung des Bierliefervertrags zwischen der Stadt Zürich und der in dänischer Hand (Carlsberg) befindlichen Brauerei Feldschlösschen (Rheinfelden, AG) ist ein grossartiges Bekenntnis zur Biervielfalt. Damit sind die rund 60 städtischen Restaurants von der Gängelung durch Carlsberg/Feldschlösschen befreit und können sich auf dem lokalen Biermarkt unbeschränkt mit Spezialitäten eindecken. Für die Bierliebhaber eröffnen sich ganz neue Perspektiven, gibt es doch allein im Umkreis von 50 Kilometern um die Stadt Zürich über 100 Braustätten mit insgesamt sicher 500 Sorten Bier (www.bov.ch/cgi-bin/canton.cgi?zh). Was beim Wein längst courant normale ist, nämlich dem Gast die schier unerschöpfliche Palette verschiedenster Weine aus der Nähe und aus aller Welt anbieten zu können, ist den städtischen Restaurants nun auch beim Bier möglich.

*GFB-Statuten Art. 4, Abs. 5: «Der Vorstand kann Personen, deren Wirken gegen die Biervielfalt gerichtet ist, zum Zwangsmitglied ernennen. Das Zwangsmitglied hat alle Vereinspflichten, ist aber von den Rechten ausgeschlossen. Die Zwangsmitgliedschaft dauert ein Jahr. Der Vorstand kann sie um maximal ein weiteres Jahr verlängern. Ernennungen zum Zwangsmitglied muss der Vorstand begründen und der Öffentlichkeit bekannt geben.»